

Parkausweise für ambulante Dienste

<u>Zuständige Behörde</u> Stadtverwaltung Mettmann Abt. 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur - Straßenverkehrsbehörde – Neanderstraße 85 / Postfach 10 07 63 40822 Mettmann / 40807 Mettmann Telefax: 02104 / 980-740 E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de	<u>Antragsteller</u> Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail
--	---

Antragsberechtigt sind **karitative Organisationen** sowie **Alten- und Pflegedienste** zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge.

ANTRAG <u>auf Erteilung eines Parkausweises für ambulante Dienste für</u> <input type="checkbox"/> Kreis Mettmann (alle kreisangehörigen Städte) <input type="checkbox"/> ausschließlich Stadtgebiet Mettmann

zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für ambulante Dienste wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung für die unten genannten Fahrzeuge beantragt.

Fahrzeug 1 amtliches Kennzeichen _____	Fahrzeug 2 amtliches Kennzeichen _____
Fahrzeug 3 amtliches Kennzeichen _____	Fahrzeug 4 amtliches Kennzeichen _____

Fahrzeuganforderungen

<input type="checkbox"/> Es wird ein Geschäftsfahrzeug mit Firmenaufdruck eingesetzt.	<input type="checkbox"/> Es wird ein Privatfahrzeug eingesetzt.
---	---

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

<input type="checkbox"/> Kopie des Fahrzeugscheines	<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung der karitativen Organisation
---	---

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Merkblatt

Hinweise und Erläuterungen zum Parkausweis für ambulante Dienste für
den Kreis Mettmann / die Stadt Mettmann

Geltungsbereich:

Parkausweis für den Kreis Mettmann
Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden des Kreises Mettmann

Berechtigungsumfang:

Parkausweis für den Kreis Mettmann	
	Der Parkausweis berechtigt zum <ul style="list-style-type: none">- Parken im eingeschränkten Haltverbot- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer- Parken auf Bewohnerparkplätzen <p>Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des ambulanten Dienstes und gilt somit nicht für das Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder in dessen Nähe</p>

Gültigkeitsdauer / Gebühren

Parkausweis für den Kreis Mettmann	Parkausweis für die Stadt Mettmann
Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7.00 – 20.00 Uhr).	
Für den ersten Parkausweis wird eine Gebühr von 180,00 € und 90,00 € für jeden weiteren beantragten Parkausweis erhoben.	Für jeden Parkausweis wird eine Gebühr von 50,00 € jährlich erhoben.
Für Änderungen, z. B. bei Kennzeichenwechsel, werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 € erhoben.	

Zuständige Behörde

Parkausweis für den Kreis Mettmann
Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat. Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb des Kreises Mettmann haben, stellen den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Gewerk ausgeführt werden soll.